

## 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Sylt

### zur Änderung der

- **Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.11.2010**  
sowie der
- **Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.08.2017**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2021 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.11.2010	1
Artikel 2 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 10.08.2017	2
Artikel 3 Inkrafttreten	3

### Artikel 1

#### Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.11.2010

Die Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.11.2010 wird wie folgt geändert:

Die Präambel/Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

*„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2010 folgende Satzung erlassen.“*

## Artikel 2

### Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 10.08.2017

Die Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.08.2017 wird wie folgt geändert:

Die Präambel/Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

*„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.07.2017 folgende Satzung erlassen:“*

## Artikel 3

### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2010 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 20.08.2017 in Kraft.
- (3) Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkungen darf niemand schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Bestandskräftig gewordene Beitragsbescheide werden durch die rückwirkenden Neuregelungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Sylt, den 22.12.2021



Gemeinde Sylt  
Der Bürgermeister

(Nikolas Häckel)